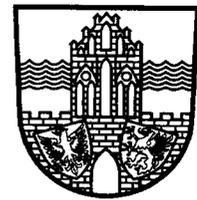


# Landkreis Uckermark

## - Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Herrn  
Dr. Gerlach  
über Kreistagsbüro

Nebenstelle:

Dezernat: II  
Amt: Jugendamt  
Bearbeiter: Herr Stäck  
Zimmer-/Haus-Nr.: 122/Haus 1  
Telefon-Durchwahl: 03984 70 3051  
Telefax: 03984 702199  
E-Mail: sekretariat-  
jugendamt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			01.02.2016

### Ihre Anfrage Drucksache-Nr.: AF/469/2016 vom 25.01.2016

Sehr geehrter Herr Dr. Gerlach,

auf Ihre schriftliche Anfrage (AF/469/2016) vom 25.01.2016 möchte Ihnen wie folgt antworten.

#### Frage 1

Inwieweit stellen die zu fördernden Einrichtungen Einrichtungen der Jugendarbeit und inwieweit der Jugendsozialarbeit dar?

#### Antwort:

Mit der Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sollen Jugendfreizeiteinrichtungen unterstützt werden, die Angebote der offenen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und/ oder der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII anbieten. Eine konkrete Abgrenzung zwischen (Jugendfreizeit-)Einrichtungen der Jugendarbeit und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gibt es im Landkreis Uckermark nicht. Die Jugendfreizeiteinrichtungen bieten verschiedene Handlungsfelder der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit an. Entsprechend werden in der Regel die Handlungsfelder „Offene Treffpunktarbeit“ und „Offene Angebote“, die jeweils dem Leistungsbereich Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII inhaltlich zuzuordnen sind zusammen mit dem Handlungsfeld „Sozialpädagogische Gruppenarbeit“, das rechtlich auch in § 13 Abs. 1 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) verankert ist, angeboten. Die

**Konto der Kreisverwaltung:**  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67170560603424001391  
BIC: WELADED1UMP

**Steuernummer:**  
062/149/01062

**Telefon-Vermittlung:**  
03984 70-0

**Internet:**  
www.uckermark.de

**Sprechzeiten:**  
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Do.: nur nach Vereinbarung  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

sozialpädagogischen Fachkräfte in den Jugendfreizeiteinrichtungen sind handlungsfeldübergreifend tätig und ermöglichen den Jugendlichen somit, Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit an einem Ort in Anspruch zu nehmen. Diese Tatsache wurde auch bei der Erstellung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit berücksichtigt. Bei der Förderung von Jugendeinrichtungen wurden daher Leistungsbereiche (§§ 11 und 13 SGB VIII) zusammengefasst.

### Frage 2

Der JHA hat auch über die Punkte 2 und 3 zu beschließen:

2. Gewährung eines Sachkostenzuschusses für die Fachkräftestellen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;
3. Förderung von Projekten und Maßnahmen nach der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark“.

Obwohl in der Begründung dafür Kosten benannt sind, sind – im Gegensatz zu Punkt 1 – im Beschlussvorschlag keine Kosten genannt. Warum? Die Zustimmung des JHA bezieht sich hinsichtlich der Kosten nur auf Punkt 1 mit 31.880 EUR.

### Antwort:

Die Drucksache BV/460/2016 zielt primär darauf ab, für das Jahr 2016 Förderschwerpunkte für die Verteilung bzw. den Einsatz der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Rahmen der Förderung nach der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark zu beschließen und somit das Verwaltungshandeln zu unterstützen.

Darüber hinaus beschließt der JHA mit der vg. Drucksache die Maßnahmen, die eine Förderung von mehr als 1.500 EUR erhalten sollen. Gemäß Punkt 6 der Allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark werden Anträge, deren Förderungsbetrag 1.500 EUR nicht übersteigt, von der Verwaltung entschieden. Alle anderen Anträge sind somit dem JHA zur Entscheidung vorzulegen.

Bis auf die Einrichtungsförderung liegen der Verwaltung derzeit keine weiteren Anträge mit einem Förderungsbetrag von mehr als 1.500 EUR vor.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Frank Fillbrunn  
2. Beigeordneter